

Amtsblatt

Nr. 65

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Jahresabschlüsse 2014 und 2015 1751

Gemeinde Elbingerode

Jahresabschluss 2017 1752

Gemeinde Hattorf am Harz

Jahresabschluss 2017 1753

Samtgemeinde Hattorf am Harz

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 1754

Samtgemeinde Radolfshausen

Jahresabschluss 2020 1757

Katzenschutzverordnung über die Registrierungs-, Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen 1758

Gemeinde Walkenried

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Walkenried (Abwasserabgabensatzung) 1761

4. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigungsgebühren 1771

Gemeinde Wulften am Harz

Jahresabschluss 2017 1772

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen in 37130 Gleichen, Ortsteil Benniehausen 1773

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen in 37130 Gleichen, Ortsteil Benniehausen 1786

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen

Satzung Ver- und Entsorgungsverband Landkreis Göttingen mit Genehmigung 1790

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover

Verbandsversammlung am 27.10.2021 1811

Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 1812

Jahresabschluss 2017 1815



Bad Grund (Harz), den 18. Oktober 2021

Bekanntmachung

Auslegung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Bad Grund (Harz) und der entsprechenden Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen

Der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2021 die Jahresabschlüsse der Gemeinde Bad Grund (Harz) für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 beschlossen und dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit allen Bestandteilen des Anhangs, ausgenommen die Forderungsübersicht, sowie der um die Stellungnahme ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit

vom 8.11.2021 bis einschließlich 16.11.2021

im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, Sitzungssaal in 37539 Bad Grund (Harz) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zur Einsichtnahme ist aufgrund der geltenden Corona-Kontakt- und -Hygienevorschriften eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05327/58-122 erforderlich.

gez. Harald Dietzmann

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Elbingerode** und des
Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Elbingerode hat in seiner Sitzung vom 12.10.2021 über die
Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Elbingerode liegt in der Zeit

vom 27.10.2021 bis 05.11.2021

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am
Harz, Zimmer 200 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme
aus.

**Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine
Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.**

Hattorf am Harz, den 19.10.2021

gez.

Barke

stellv. Gemeindedirektor

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Hattorf am Harz** und
des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz hat in seiner Sitzung vom 04.10.2021 über die Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Hattorf am Harz liegt in der Zeit

vom 27.10.2021 bis 05.11.2021

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, Zimmer 200 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Hattorf am Harz, den 19.10.2021

gez.

Barke

stellv. Gemeindedirektor

**1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz
für das Haushaltsjahr 2021**

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in der Sitzung am 15.07.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	<i>die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge</i>	<i>erhöht um</i>	<i>vermindert um</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf</i>
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Haushaltsjahr 2021				
ordentliche Erträge	7.281.900,00 €	39.700,00 €	0,00 €	7.321.600,00 €
ordentliche Aufwendungen	7.300.400,00 €	22.200,00 €	5.000,00 €	7.317.600,00 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	170.000,00 €	0,00 €	170.000,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	170.000,00 €	0,00 €	170.000,00 €
Finanzhaushalt				
Haushaltsjahr 2021				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.980.900,00 €	209.700,00 €	0,00 €	7.190.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.647.400,00 €	192.200,00 €	5.000,00 €	6.834.600,00 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	75.000,00 €	754.400,00 €	0,00 €	829.400,00 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	827.100,00 €	2.375.000,00 €	0,00 €	3.202.100,00 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	752.100,00 €	2.372.700,00 €	0,00 €	3.124.800,00 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	315.000,00 €	0,00 €	0,00 €	315.000,00 €
Nachrichtlich:				
Haushaltsjahr 2021				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.808.000,00 €	3.336.800,00 €	0,00 €	11.144.800,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	7.789.500,00 €	2.567.200,00 €	5.000,00 €	10.351.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 752.100,00 € um 2.372.700,00 € erhöht und somit auf 3.124.800,00 € neu festgesetzt und veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0,00 € auf 330.000,00 € erhöht und damit auf 330.000,00 € neu festgesetzt und veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Umlagehebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Hattorf am Harz, den 15.07.2021

gez.

Hellwig

Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Samtgemeinde Hattorf am Harz für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die gem. § 120 Abs. 2 NKomVG und gem. §§ 115 Abs. 1 S. 2, 119 Abs. 4 NKomVG und gem. § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAg erforderlichen Genehmigungen einschließlich der erteilten Nebenbestimmungen sind durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 12.10.2021 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

vom 27.10.2021 bis 05.11.2021

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Hattorf am Harz, den 19.10.2021

gez.

Barke

In Vertretung

Samtgemeinde

Radolfshausen



Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Samtgemeinde Radolfshausen für das Jahr 2020 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters

In seiner Sitzung am 14.10.21 hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Radolfshausen nach § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss für das Jahr 2020 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2020 liegt in der Zeit vom

25. Oktober 2021 bis zum 03. November 2021

im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Zimmer 21, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Dienststunden (Montag und Freitag 07.30-12.00 Uhr, Dienstag-Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr, Montag-Mittwoch 14.00-15.30 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebergötzen, 15.10.2021
Samtgemeinde Radolfshausen
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Arne Behre (L.S.)

KATZENSCHUTZVERORDNUNG
**über die Registrierungs-, Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht von freilebenden
und freilaufenden Katzen in der Samtgemeinde Radolfshausen**

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09. Dezember 2011 in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19. Januar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 14.10.2021 für das Gebiet der Samtgemeinde Radolfshausen folgende Verordnung erlassen.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Freilebende, so genannte verwilderte Katzen, sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (2) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.
- (3) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung gilt,
 - a) wer eine Katze besitzt,
 - b) wem eine Katze zuläuft und wer diese über mehrere Wochen aufnimmt und füttert oder
 - c) wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter auf seinem Grundstück oder in Räumen eines Hauses oder seiner Nebengebäude oder an sonstigen Plätzen zur Verfügung stellt, und somit auch fremde Katzen anlockt.

§ 2 Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind sowie eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Samtgemeinde Radolfshausen.

§ 3 Allgemeine Kastrationspflicht

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.
- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

- (3) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (4) Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt oder der durchführenden Tierärztin schriftlich bestätigen zu lassen. Dieser Nachweis ist während der Lebenszeit der Katze von dem Katzenhalter oder der Katzenhalterin aufzubewahren und den zuständigen Behörden oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

§ 4 Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, mittels Transponder, der dem ISO-Standard 11784 entspricht (HDX- oder FDX-B-Übertragung) und mit einem der ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerät ausgelesen werden kann, von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kennzeichnen zu lassen.
- (2) Für Katzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kastriert und ausschließlich mit einer vollständig und gut lesbaren Tätowierung gekennzeichnet wurden, entfällt die Verpflichtung, diese Tiere nachträglich zusätzlich mit einem Transponder kennzeichnen zu lassen.
- (3) Die mit einem Transponder oder einer vollständig und gut lesbaren Tätowierung gekennzeichneten Katzen sind von dem Katzenhalter oder der Katzenhalterin unverzüglich in FINDEFIX, dem Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (www.findefix.com), oder in dem Haustierregister von TASSO e.V. (www.tasso.net) unter Angabe der Daten des Transponders bzw. der Tätowierung, ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie von Name und Anschrift des Katzenhalters oder der Katzenhalterin zu registrieren. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel durch den neuen Katzenhalter oder die neue Katzenhalterin zu aktualisieren.
- (4) Auf Verlangen hat der Katzenhalter oder die Katzenhalterin der Samtgemeinde Radolfshausen einen Nachweis über die durchgeführte Registrierung vorzulegen.

§ 5 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, auf Verlangen der Samtgemeinde Radolfshausen und der von ihr beauftragten Personen die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag können von der Samtgemeinde Radolfshausen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die

Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin nicht kastrieren lässt,
 2. gegen Auflagen der gem. § 3 Abs. 3 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt,
 3. entgegen § 3 Abs. 4 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Katzen nicht kennzeichnen lässt,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 Katzen nicht registrieren lässt,
 6. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
 7. gegen Auflagen der gem. § 6 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Ebergötzen, 14.10.2021

gez. Arne Behre

L.S.

(Arne Behre)
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Walkenried (Abwasserabgabensatzung)



Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), der § 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 14.10.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- 1) In dem Entsorgungsgebiet der Gemeinde Walkenried wird die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung als jeweils eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungbetrieben.

- 2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Schmutz- und Niederschlagswasserbeiträge)
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren)
 - c) Grundgebühren für die Bereitstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen (Grundgebühren)
 - d) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstan-schlüsse nach Grundstücksteilung)

Abschnitt II Abwasserbeitrag

§2 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf eine andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie, ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- 2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen worden.
- 3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab - Schmutzwasser -

- 1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche angesetzt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m – bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m – Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

- 2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer

im Abstand von 50m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze – nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2.
- g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15.

In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dargestellt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt,

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl bzw. die höchst zulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen gerundet,
- c) bei Grundstücken auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse

- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
- f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Wert nach a) oder b).
- g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.
- 4) Auf Grundstücke im Bereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz sind, wenn für sie die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über geplante Gebiete, und wenn für sie keine Vollgeschosszahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

§ 5 Beitragssatz

- 1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt beim
- Schmutzwasser 6,83€/m²
- 2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Anschlusskanals.
- 2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösebeitrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Abwassergebühr

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme und Bereitstellung der öffentlichen zentralen Abwasserwasseranlagen werden Benutzungsgebühren und Grundgebühren in Bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12 Gebührenmaßstab

I. Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen je Grundstücksanschluss erhoben.

- 1) Als in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,

- b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z.B. die Nutzung von Regen- und Brunnenwasser) und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge.
- 2) Hat ein Wassermesser oder eine Abwassermesseinrichtung nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Wassermenge bzw. Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- 3) Die Wassermengen nach Abs. 1b hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 15.12. eines j. J. anzuzeigen. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sie diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.
- 4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag des Gebührenzahlers bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt werden. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb zweier Monate bei der Gemeinde Walkenried, einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2-4 sinngemäß. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind verrechnen oder zu erstatten.

II. Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach der überbauten und befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Quadratmeter.

- 5) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde Walkenried auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- 6) Größenänderungen der überbauten und befestigten Flächen hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Walkenried auch ohne Anforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- 7) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 5 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde Walkenried die Berechnungsdaten schätzen.

§ 13 Gebührensätze

- 1) Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung 5,19 €/m³ und Grundgebühren in Höhe von 13,50 € je Monat und Grundstücksanschluss.
- 2) Die Abwassergebühr bei der Niederschlagswasserentsorgung beträgt 0,14 €/m² im Jahr.
- 3) Bei der Berechnung der Grundgebühr, gemäß Abs. 1, wird der Monat, in dem das Grundstück erstmals angeschlossen oder endgültig abgetrennt wird, als voller Monat angerechnet.

§ 14 Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonates auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15 Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist oder dieser Anlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 16 Erhebungszeitraum

I. Schmutzwasser

- 1) Erhebungszeitraum ist die 12 – monatige Ableseperiode, für die die Schmutzwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen ermittelt wird. Die Gebührenschild entsteht mit dem Ende der Ableseperiode.
- 2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode bzw. der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum, an dessen Ende die Gebührenschild steht.

II. Niederschlagswasser

- 3) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- 4) Die Gebührenschild entsteht jeweils mit dem Beginn des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschild mit dem Ende der Gebührenpflicht.

- 5) In den Fällen § 14 Abs. 3 (Wechsel Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalendermonats.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

I. Schmutzwasser

- 1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Gebühren sind monatliche Abschlagszahlungen jeweils zur Monatsmitte des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres und der anteiligen Grundgebühr festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- 2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt. Abschlusszahlungen aufgrund der durch den Bescheid vorzunehmenden Endabrechnungen werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig, soweit im Bescheid kein späterer Termin genannt wird. Überzahlungen werden verrechnet.

II. Niederschlagswasser

- 3) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist am 01.07. eines jeden Jahres, spätestens aber einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides, fällig.
- 4) Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt IV

Kostenerstattung

§ 18

Entstehung des Erstattungsanspruches

- 1) Die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sind der Gemeinde in tatsächlicher Höhe zu erstatten, sofern die Aufwendungen auf Antrag eines Eigentümers veranlasst werden.
- 2) Stelle die Gemeinde auf Antrag des/der Eigentümers/in für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss (Zweitanschluss) oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung her, so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

- 3) Der Erstattungsanspruch nach Abs. 1 und 2 entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt oder beseitigt ist.

§ 19 Fälligkeit des Erstattungsanspruches

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

§ 20 Auskunftspflicht

- 1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 21 Anzeigepflicht

- 1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- 3) Wird auf dem Grundstück die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche in einer Weise verändert, die die Berechnung der Angaben beeinflusst, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde Walkenried schriftlich anzuzeigen. Für das Anzeigeverfahren gilt § 12 II Abs. 6 entsprechend-

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den §§ 19 und 20 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 23 Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1 NDSG i. V. m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung durch die Gemeinde Walkenried zulässig. Die Gemeinde Walkenried darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgsversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Zugleich tritt die derzeit gültige Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattung und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Walkenried (Abwasserabgabensatzung) vom 12.12.2019 außer Kraft.

Walkenried, den 14.10.2021

Gemeinde Walkenried

gez.

Christopher Wagner
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

4. Änderung zur Satzung der Gemeinde Walkenried über die Straßenreinigungsgebühren



Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 20.6.2018 (Nds. GVBl. S. 112), und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Walkenried am 14.10.2021 folgende 4. Änderung der Satzung vom 26.10.20217 beschlossen:

Artikel I

§ 1:

Für die Straßenreinigung – Winterdienst, einmalige Straßenkehrung, vor Beginn und nach Beendigung der Wintersaison, sowie Leerung der Straßenabfallbehälter – werden Gebühren nach folgenden Vorschriften erhoben.

§ 4:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,07 €.

§ 10

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren werden für das Kalenderjahr berechnet und mit dem Jahresbetrag zum 01.07. eines jeden Jahres, spätestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, fällig.

Artikel II

Die 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Walkenried über die Straßenreinigungsgebühren tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Walkenried, den 14.10.2021

Gemeinde Walkenried

gez. Wagner
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Wulften am Harz** und
des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Wulften am Harz hat in seiner Sitzung vom 13.10.2021 über die Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Wulften am Harz liegt in der Zeit

vom 27.10.2021 bis 05.11.2021

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, Zimmer 200 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Hattorf am Harz, den 19.10.2021

gez.

Barke

stellv. Gemeindedirektor

Friedhofsordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen

in

37130 Gleichen, Ortsteil Benniehausen

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der **Kirchenvorstand der Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen** am **29. September 2021** folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf den Friedhöfen Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13 a Pflegeleichte Einzelwahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 14 a Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten an der Stele
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 a Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch- oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle Benniehausen und der Kirche Benniehausen

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der **Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen in Benniehausen** in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zurzeit das **Flurstück 185/75, Flur 3, Gemarkung Benniehausen** in Größe von insgesamt **0,17.98 ha**.

Eigentümerin des Flurstückes ist die **Realgemeinde Benniehausen**.

2. Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der **Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen, Gemeinde Gleichen, Ortsteil Benniehausen** hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Friedhofsverwaltung

1. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
3. Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
4. Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
3. Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
2. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattungs- oder einer Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzuführen.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
4. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

1. Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
3. Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
4. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
5. Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

1. Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

2. Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
3. Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
4. Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

1. Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig.
Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
2. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
3. Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
4. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
5. Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
6. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt **30 Jahre**.
2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt seit Inkrafttreten der Friedhofsordnung vom 12.01.2011 ab dem 28.01.2011 **20 Jahre**. Davor erworbene Nutzungsrechte sind davon ausgenommen und es gilt die Ruhezeit von 30 Jahren.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
3. Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
4. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
5. Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

1. Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Pflegeleichte Einzelwahlgrabstätten
 - c) Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre
 - d) Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten (mit Namenstafel an der Stele)
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten.
2. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
3. Rechte an einer Reihengrabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
4. In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden.

Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
5. In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.
6. Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge

<u>von Kindern:</u>	Länge: 2,00 m	Breite: 1,00 m
<u>von Erwachsenen:</u>	Länge: 2,00 m	Breite: 1,00 m
 - b) für Urnenwahlgrabstätten: Länge: **1,00 m** Breite: **1,00 m**
für pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten: Länge: **1,00 m** Breite: **1,00 m**.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den jeweiligen Friedhof maßgebend.
7. Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) **0,90 m**, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche **0,50 m**. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
8. Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
9. Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
10. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Abs. 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

entfällt

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um **5 Jahre** verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte so zu verlängern, dass eine Nutzungszeit von vollen **30 Jahren** (Anzahl der für die Wahlgrabstätte geltenden Ruhezeit (s. § 9)) besteht. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
3. In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) nicht unter a) bis g) fallende Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

4. Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 3 a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
5. Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Abs. 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

§ 13 a Pflegeleichte Wahlgrabstätten

1. Pflegeleichte Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die nur mit einer Grabstelle vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Pflegeleichte Wahlgrabstätten müssen mit einer Namensplatte in der Größe 0,40 m x 0,50 m (vorzugsweise aus Granit) belegt werden, die mindestens 2 cm unter der Rasenfläche liegen muss. Die Namensplatte muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die Flächen werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Bei pflegeleichten Wahlgrabstätten ist lediglich erlaubt, Blumenschmuck ohne Gefäß auf die Namensplatte zu legen. Blumenschalen und sonstiger Grabschmuck sind nicht erlaubt und wird von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für pflegeleichte Wahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 14
Urnenreihengrabstätten

entfällt

§ 14 a
Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten
(mit Namenstafel an der Stele)

1. Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In einer pflegeleichten Urnenreihengrabstätte ist nur eine Beisetzung zulässig.
2. Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten erhalten eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr des Verstorbenen auf einer Namenstafel, die an der Stele des Gräberfeldes angebracht wird.
3. Das Abräumen von pflegeleichten Urnenreihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gemacht.
4. Eine Bepflanzung und Blumenschmuck auf der Grabstelle ist nicht erlaubt. Blumensträuße können an der Stele des Gräberfeldes abgelegt werden. Die Fläche wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

§ 15
Urnenwahlgrabstätten

1. Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen bestattet werden.
2. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 a
Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten

1. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer pflegeleichten Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
2. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten müssen mit einer Namensplatte in der Größe 0,40 m x 0,50 m (vorzugsweise aus Granit) belegt werden, die mindestens 2 cm unter der Rasenfläche liegen muss. Die Namensplatte muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die Flächen werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Bei pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten ist lediglich erlaubt, Blumenschmuck ohne Gefäß auf die Namensplatte zu legen. Blumenschalen und sonstiger Grabschmuck sind nicht erlaubt und wird von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16
Rückgabe von Wahlgrabstätten

1. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
3. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17
Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18
Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19
Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattzeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
2. Es dürfen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
3. Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
4. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20
Allgemeines

1. Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Gewächse dürfen die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
2. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
3. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
4. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
5. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

1. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
2. Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
3. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
4. Bei pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten ist es nur erlaubt, Blumenschmuck ohne Gefäß auf die Namensplatte zu legen. Blumenschalen und sonstiger Grabschmuck sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 22 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
2. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

1. Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
2. Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
3. Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
4. Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
5. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regel-

werk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

6. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
8. Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
9. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

1. Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
2. Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person im schriftlichen Vertrag gegenüber dem Kirchenvorstand verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von der nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat die nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die Grabanlage zu entfernen. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Die entstehenden Kosten sind von der nutzungsberechtigten Person zu zahlen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.

Die Verpflichtungen aus dieser vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandenen Grabmalen und sonstigen Anlagen.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle/Leichenkammer

1. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
2. Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
3. Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28

Benutzung der Friedhofskapelle Benniehausen und der Kirche Benniehausen

1. Für die Trauerfeier steht die **Friedhofskapelle Benniehausen** zur Verfügung.
2. Für verstorbene Mitglieder der **Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen** oder für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die **Kirche Benniehausen** zur Verfügung.
3. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
4. Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

1. Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die von ihnen oder in ihrem Auftrage errichteten Grabmalen, und andere Anlagen entstehen.

§ 30

Gebühren

1. Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom **12. Januar 2011** außer Kraft.

Gleichen, den 29. September 2021

**Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen
Der Kirchenvorstand**

gez. H.-J. Gerdes, Pastor

Vorsitzender

(Siegel)

gez. E. Meister

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 19. Oktober 2021

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte**

(Siegel)

i.V. Friele

Creydt

Verteiler

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden, III.5
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt)
Gemeinde Gleichen (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde in vereinfachter Form)

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen

in 37130 Gleichen, Ortsteil Benniehausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen in 37130 Gleichen, Ortsteil Benniehausen** hat der Kirchenvorstand am **29. September 2021** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

entfällt

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| a) Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle | 930,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 31,00 € |
| c) Pflegeleichte Einzelwahlgrabstätte für 30 Jahre | 1.200,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 40,00 € |
| e) Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre
für 30 Jahre je Grabstelle | 390,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 13,00 € |

3. Urnenreihengrabstätten

Pflegeleichte Urnenreihengrabstätte mit Namenstafel an einer Stele für 20 Jahre **1.150,00 €**

4. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 780,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 39,00 € |
| c) pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte (mit Grabmal im Rasen) für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 880,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 44,00 € |

5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten
(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

- | | |
|---------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung | 700,00 € |
| b) eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6 | |

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bzw. 1/20 der unter § 5 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes:

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| 1. für eine Erdbestattung | 550,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung | 140,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 75,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 45,00 € |

IV. entfällt

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Benniehausen und der Ev.-luth. Kirche Benniehausen

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Benniehausen
je Trauerfeier | 160,00 € |
| Gebühr für die Benutzung der Ev.-luth. Kirche Benniehausen
je Trauerfeier | 280,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **23. Januar 2012** außer Kraft.

Gleichen, den 29. September 2021

**Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen
Der Kirchenvorstand**

gez. H.-J. Gerdes, Pastor

Vorsitzender

Siegel

gez. E. Meister

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 19. Oktober 2021

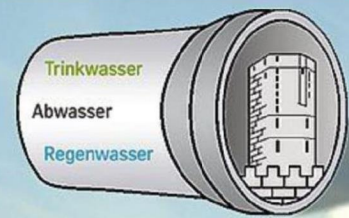
**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte**

i.V. Friele

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Gemeinde Gleichen (Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gleichen)



Satzung

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen

Landkreis Göttingen

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in allen anderen gendergerechten Sprachformen.

Aufgrund der §§ 1, 2, 6, 47, 49 und 79 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz – (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und dem Nieders. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. S. 238) geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 09.08.2021 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§1

Name, Sitz, Gründung

1. Der Verband führt den Namen "Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen" mit der zulässigen Abkürzung "VEV Adelebsen".
2. Der VEV Adelebsen hat seinen Sitz in Adelebsen, Landkreis Göttingen, Niedersachsen.
3. Der VEV Adelebsen ist als Wasser- und Bodenverband im Sinne der §§ 1 und 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Der VEV Adelebsen verwaltet seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
4. Der VEV Adelebsen wurde am 28.09.1967 durch die Genehmigung des Landkreises Northeim unter Mitwirkung der selbstständigen Gemeinden Asche, Hettensen, Lödingsen, Wibbecke und Adelebsen als "Abwasserverband Adelebsen" gegründet. Mit Übertragung des Trinkwasser- und des Regenwassernetzes vom Flecken Adelebsen und der zugehörigen Satzungsänderung entstand daraus zum 1. Januar 1999 der Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen.

I. Abschnitt

Mitglieder, Aufgaben, Unternehmen

§ 2

Verbandsmitglieder

1. Verbandsmitglieder sind der Flecken Adelebsen und die Stadt Hardegsen.

2. Zum Gebiet des VEV Adelebsen gehören
 - a. aus dem Flecken Adelebsen die Orte Adelebsen, Eberhausen, Güntersen, Lödingsen, Wibbecke (Entsorgung des zentral anfallenden Abwassers und Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser), Barterode (Versorgung mit Trinkwasser nach Bedarf, Entsorgung des zentral anfallenden Abwassers) und Erbsen (Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser und Entsorgung des Niederschlagswassers).
 - b. aus der Stadt Hardeggen die Orte Asche und Hettensen (Entsorgung des zentral anfallenden Abwassers mit Ausnahme des Niederschlagswassers).

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Verbandsmitglieder fördern nach ihren Kräften die Arbeit des VEV Adelebsen und tragen, auch soweit unmittelbare Rechtspflichten nicht begründet sind oder werden, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei. Die Regelungen im WVG, insbesondere die §§ 22 bis 26, 28 bis 32 und 68, sind zu beachten.
2. Die Verbandsmitglieder wirken durch ihre entsandten Vertreter in den Ausschuss an den vom VEV Adelebsen zu treffenden Entscheidungen mit. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, darüber hinaus an den VEV Adelebsen mit Anträgen und Anregungen heranzutreten, über die Vorstand und Ausschuss in angemessener Frist zu entscheiden haben.
3. In Angelegenheiten, die Aufgaben des VEV Adelebsen berühren, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem VEV Adelebsen auf dessen Verlangen mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgaben des VEV Adelebsen von Belang sein können, unterrichten ihn die Verbandsmitglieder umgehend.

§ 4

Aufgabe

Der VEV Adelebsen hat die Aufgabe, das im Verbandsgebiet zentral anfallende Abwasser zu sammeln, fortzuleiten, zu behandeln und unschädlich in ein Gewässer einzuleiten sowie die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen. Für den Flecken Adelebsen wird in gesonderter Vereinbarung die Löschwasservorhaltung in allen zugehörigen Orten (mit Ausnahme von Barterode) übernommen, soweit diese technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 5

Unternehmen

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der VEV Adelebsen
 - a. die erforderlichen Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen herzustellen, zu unterhalten, zu ergänzen und zu ändern,

- b. die nötigen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken, Kanalleitungen und Wasserversorgungsleitungen zu erwerben und
- c. für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen.

Zu den Anlagen gehören auch die Ortsleitungen im Verbandsgebiet nach § 2, Punkt 2 dieser Satzung und die Transportleitungen zwischen den Orten.

- 2. Die Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu überwachen.
- 3. Der VEV Adelebsen betreibt eine mechanisch und vollbiologisch wirkende Kläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung in Adelebsen.
- 4. Die Verbandsmitglieder unterrichten den VEV Adelebsen umgehend über alle Maßnahmen der Bauleitplanung und alle Maßnahmen, die zu einer Minderung oder Erhöhung der Trinkwassermenge oder der Abflussmenge im Kanalisationsnetz führen.

§ 6

Benutzung der öffentlichen Verbandsanlagen

- 1. Die Verbandsmitglieder regeln in ihren Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungssatzungen die Anschluss- und Benutzungsbedingungen, weiterhin benennen Sie darin die Stoffe, die den Abwasseranlagen nicht zugeführt werden dürfen.
- 2. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, Schmutzwasser aus dezentralen Anlagen im Verbandsgebiet, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, den Anlagen des VEV Adelebsen zuzuführen.
- 3. In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand - nicht eingeleitet werden, die
 - a. die in den Abwasseranlagen Tätigen gefährden können;
 - b. die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder darin erhärten können;
 - c. wegen Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
 - d. giftige, feuergefährliche, explosive oder übelriechende Dämpfe oder Gase bilden;
 - e. Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen;
 - f. die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung über das allgemeine Maß hinaus erschweren;
 - g. durch die Abwasserreinigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind.

4. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Fehleinleitungen in den Schmutzwasserkanal zu unterbinden und als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Ausgenommen hiervon sind vom VEV Adelebsen genehmigte Be- und Entlüftungsöffnungen in Kontroll- und Revisionschächten. Als Fehleinleitungen werden folgende Wasser definiert: Niederschlags- und Oberflächenwasser, Grund- und Drainagewasser.

§ 7

Benutzung von Grundstücken

1. Der VEV Adelebsen ist berechtigt, Haupt- und Nebensammler, Anschlusskanäle, Wasserversorgungsleitungen und Grundstückshausanschlüsse in den öffentlichen Verkehrsflächen der Verbandsmitglieder zu verlegen.
2. Der VEV Adelebsen kann zur Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser, zur Entwässerung und zur Behandlung von Abwasser von den Eigentümern der betroffenen Grundstücke verlangen, dass sie das Durchleiten von Trinkwasser und Abwasser in geschlossenen wasserdichten Leitungen und die Unterhaltung der Leitungen nach der gesetzlichen Regelung dulden. Die Verbandsmitglieder treten bestehende Rechte auf Benutzung der Grundstücke an den VEV Adelebsen ab.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Verbandsschau

1. Die Anlagen des VEV Adelebsen sind mindestens alle 2 Jahre einmal zu prüfen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
2. Der Ausschuss wählt 4 ehrenamtlich tätige Schaubeauftragte und deren 4 Vertreter für die Amtszeit nach § 10 der Satzung. Schauführer ist der Verbandsvorsteher. Jeder Ort in dem der VEV Adelebsen tätig ist (nach § 2, Punkte 2a, 2b), kann über die Mitgliedskommunen 1 Beauftragten oder 1 Vertreter vorschlagen. Der Ort, in dem der Schauführer (Verbandsvorsteher) wohnt, wird nicht berücksichtigt.
3. Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bei den notwendigen Institutionen bekannt und lädt die Schaubeauftragten drei Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitgliedskommunen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
4. Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstand lässt die festgestellten Mängel beheben.

II. Abschnitt

Organe, Verfassung, Mitarbeiter, Verbandskasse

§ 9

Organe des VEV Adelebsen

Der Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

§ 10

Amtszeit des Ausschusses

Die Amtszeit des Ausschusses endet mit Ablauf der allgemeinen Wahlperiode der Räte der Mitgliedskommunen.

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

1. Als Vertretung der Verbandsmitglieder im VEV Adelebsen werden von den Räten der Mitgliedskommunen die Ausschussmitglieder gewählt.
2. Der Ausschuss besteht aus 12 Ausschussmitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Die Sitze im Ausschuss verteilen sich wie folgt:

Flecken Adelebsen	8
Stadt Hardegsen	4
3. Die neuen Ausschussmitglieder werden von den Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der jeweiligen Wahlperiode gewählt und dem VEV Adelebsen benannt. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
4. Für jedes Ausschussmitglied ist ein Vertreter zu benennen. Verliert ein Ausschussmitglied seinen Sitz, so geht der Sitz an den Vertreter über, für den unverzüglich vom Rat der jeweiligen Mitgliedskommune ein neuer Vertreter zu benennen ist.

§ 12

Erste Einberufung des Ausschusses und Verpflichtung der Ausschussmitglieder

1. Die erste Sitzung des Ausschusses findet innerhalb von zwei Monaten nach Benennung der neuen Ausschussmitglieder durch die Verbandsmitglieder statt; zu ihr beruft der bisherige Verbandsvorsteher ein.
2. Zu Beginn der ersten Sitzung werden alle Ausschussmitglieder vom bisherigen Verbandsvorsteher förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze und die Satzung zu beachten.

3. Ausschussmitglieder, die nach der Wahl des neuen Vorstandsvorstehers erstmalig an einer Ausschusssitzung teilnehmen, werden von diesem verpflichtet.
4. In der Verpflichtung wird auf § 27 WVG, Verschwiegenheitspflicht, gegen Unterschrift hingewiesen.

§ 13

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. die Änderung der Verbandssatzung (nach WVG, §§ 58 und 59);
2. die Änderung oder Erweiterung der Aufgaben nach § 4;
3. die Verabschiedung des Jahreswirtschaftsplanes mit Haushaltssatzung;
4. die Erhebung eines Einspruchs gegen eine Zwangsfestsetzung des Jahreswirtschaftsplanes;
5. die Erhebung der von Verbandsmitgliedern zu entrichtenden Zahlungen;
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes;
7. die Verfügung über das Vermögen des VEV Adelebsen, insbesondere Schenkungen und Darlehenshingaben und die Veräußerung und Belastung von Grundstücken.

Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigen kann der Vorstand genehmigen, Rechtsgeschäfte bis 5.000,00 € Vermögenswert der Vorstandsvorsteher. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegen Vorstandsvorsteher bzw. Geschäftsführer.
8. die Aufnahme von Krediten sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte. Wurden die notwendigen Kreditsummen vom Ausschuss im Jahreswirtschaftsplan verankert, wird ein schon vom VEV Adelebsen aufgenommener Kredit zur Laufzeit umgeschuldet oder ist im Zinsniveau anzupassen, reicht dafür der Beschluss der Vorstandsmitglieder aus.
9. die Festlegung der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen;
10. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
11. die Wahl der Schaubeauftragten und deren Stellvertreter;
12. die Wahl des Prüfungsausschusses;
13. die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 20 und deren Vergütung;

14. die Verträge und Rechtsgeschäfte des VEV Adelebsen mit Mitgliedern des Ausschusses und des Vorstandes zu prüfen, wenn es sich nicht um Verträge nach feststehenden Tarifen handelt;
15. die Umgestaltung und die Auflösung des VEV Adelebsen (nach WVG §§ 60 - 62);
16. die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten des VEV Adelebsen.

§ 14

Sitzungen des Ausschusses

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt elektronisch per E-Mail oder per Brief. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 48 Stunden abgekürzt werden; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
2. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren, digital per E-Mail oder per Videokonferenz gefasst werden, wenn kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Verbandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Organmitglieder textlich verlangen. Alle weiteren notwendigen Regelungen dazu sind in der Geschäftsordnung hinterlegt. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung zu Beschlüssen in Sitzungen entsprechend.
3. Die Sitzungseinladung geht jeweils zusätzlich an die Aufsichtsbehörde und an die Mitgliedskommunen.
4. Im Jahr sollen zwei Sitzungen stattfinden; eine Sitzung ist mindestens durchzuführen. Der Verbandsvorsteher muss den Ausschuss unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
5. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen, er hat kein Stimmrecht im Ausschuss. Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, beratend an den Sitzungen, ohne eigenes Stimmrecht, teilzunehmen.
6. Die Vertreter der Ausschussmitglieder dürfen an den Ausschusssitzungen teilnehmen und zuhören. Die Vertreter nehmen an den Sitzungen des Ausschusses jedoch nur aktiv und mit Stimmrecht teil, wenn die zu vertretenden Ausschussmitglieder nicht anwesend sind.
7. Die Vertreter der Ausschussmitglieder aus der Stadt Hardegsen dürfen sich im Verhinderungsfall gegenseitig vertreten, gleiches gilt für die Vertreter der Ausschussmitglieder des Flecken Adelebsen.
8. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

§ 15

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

1. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als ein Drittel seiner Mitglieder teilnimmt. Der Vorstandsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Ausschuss gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Ausschussmitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist. Die Ladung zur zweiten Sitzung kann mit der zur ersten verbunden werden. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
3. Beschlüsse werden mit Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
4. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes ist geheim zu wählen. Für eine Änderung nach § 13 Punkte 1, 2, und 15 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
5. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird das Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
6. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Ausschuss beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 16

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

1. Der ehrenamtlich tätige Vorstand wird entsprechend § 13, Punkt 10 vom Ausschuss für eine Amtsperiode gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Vorstandes fort. Das gilt auch bei der Auflösung des Verbandsausschusses. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und 5 weiteren Personen. Die Vorstandssitze verteilen sich wie folgt:

Flecken Adelebsen 4
Stadt Hardegsen 2

3. Die Verbandsmitglieder nach § 2 haben gegenüber dem Ausschuss nur ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter.
4. Der Ausschuss wählt den Vorstandsvorsitzenden, dessen zwei Stellvertreter und drei weitere Mitglieder in seiner 1. Sitzung. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Beide Stellvertreter sind stellvertretende Verbandsvorsteher.
5. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
6. Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe von Gründen widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
7. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, übernimmt dessen gewählter Vertreter für den Rest der Amtszeit den Vorstandssitz. Für den Vertreterposten ist spätestens innerhalb von 3 Monaten durch den Ausschuss Ersatz zu wählen.
8. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Dies gilt nicht bei einer Abberufung nach § 16, Punkt 6.
9. Ein Vorstandsmitglied kann auch gleichzeitig Geschäftsführer des VEV Adelebsen sein.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor.
2. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht dem Verbandsvorsteher, dem Geschäftsführer oder dem Verbandsausschuss vorbehalten sind. Rechtsgeschäfte des Verbandes bis 10.000,00 Euro kann der Vorstand gemäß § 13, Punkt 7 beschließen.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind dem Ausschuss zeitnah vorzulegen.
4. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Dieser ist für die Dauer von 6 Jahren zu bestellen und kann danach neu verpflichtet werden.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich ein. Er hat den Vorstand einzuberufen, wenn es drei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

2. Die Vorschriften des § 14, Punkte 1 bis 4 und die Punkte des § 15 gelten für den Vorstand sinngemäß.
3. Alle Ausschussmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) teilzunehmen. Für die Vorstandsvertreter gelten die Punkte 6 und 7 des § 14 entsprechend.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 19

Aufgaben des Verbandsvorstehers

1. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen von Vorstand und Ausschuss. Als gewähltes Vorstandsmitglied hat er im Vorstand Stimmrecht.
2. Der Verbandsvorsteher hat
 - a. die Beschlüsse des Vorstandes mit dem Geschäftsführer (wenn vorhanden) vorzubereiten und die Beschlüsse des Ausschusses und des Vorstandes auszuführen und
 - b. die ihm vom Ausschuss übertragenen Angelegenheiten zu erfüllen.
3. Der Verbandsvorsteher hat den Vorstand zeitnah und Ausschuss spätestens in nächster Sitzung über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.
4. Der Verbandsvorsteher vertritt den VEV Adelebsen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
5. Erklärungen, durch die der VEV Adelebsen verpflichtet werden soll, kann der Verbandsvorsteher nur gemeinsam mit einem der Stellvertreter abgeben. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet sind.
6. § 19, Punkt 5 gilt nicht für Rechtsgeschäfte bis 5.000,00 € und für Verträge, die sich aus Ausschreibungen der von Ausschuss und Vorstand genehmigten Baumaßnahmen ergeben.
7. In Angelegenheiten, die den Verbandsvorsteher betreffen, wird der VEV Adelebsen durch einen Stellvertreter des Vorstehers vertreten.
8. Dem Verbandsvorsteher obliegt die Personalführung des VEV Adelebsen.
9. Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Betriebsführungs- und Verwaltungsgeschäfte, die nicht unter § 21, Punkt 3 geregelt sind. Ist keine Geschäftsführung für den VEV Adelebsen tätig, obliegen ihm auch deren Aufgaben.

§ 20 Mitarbeiter

1. Mitarbeiter werden nach den Notwendigkeiten und Vorgaben des öffentlichen Dienstes vom Verbandsausschuss eingestellt und vergütet. Der Vorstand sichtet die Bewerbungen und schlägt dem Ausschuss den Einzustellenden vor.
2. Der VEV Adelebsen kann einen ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer einsetzen.
3. Der VEV Adelebsen kann einen ehrenamtlich tätigen Verbandstechniker einsetzen. § 16, Punkt 1 gilt entsprechend.
4. Der VEV Adelebsen hat einen Kassenverwalter und dessen Stellvertreter (haupt- oder ehrenamtlich) einzusetzen. Der Kassenverwalter und seine Stellvertreter sollten Mitarbeiter des VEV Adelebsen sein.

§ 21 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstands- und Ausschusssitzungen nur beratend (ohne Stimmrecht) teil, soweit er nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes ist.
2. Der Geschäftsführer sollte Beschäftigter einer Mitgliedskommune sein. Auf § 16, Punkt 9 wird hingewiesen.
3. Dem Geschäftsführer obliegen die laufenden Geschäfte der Betriebsführung und Verwaltung. Diese Geschäfte sind nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung und erfordern deshalb keine besondere Beurteilung. Sie kehren mit einer gewissen Regelmäßigkeit wieder, werden nach feststehenden Geschäfts- und Betriebsregeln erledigt und zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes getroffen. Einzelheiten regelt ggf. eine Dienstanweisung für die Geschäftsführung, die der Vorstand erlassen kann.
4. Der Geschäftsführer erstellt die Haushaltssatzung, den Jahreswirtschaftsplan und den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher und legt diese Unterlagen den Gremien bzw. den Prüfstellen vor.

III. Abschnitt Laufende Verbandsgeschäfte

§ 22 Eilentscheidungen

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses oder des Vorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit einem Stellvertreter die notwendigen Maßnahmen an. Er hat den Vorstand unverzüglich und den Ausschuss spätestens in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten. § 13 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 23 Verbandskasse

1. Die Verbandskasse erledigt alle Kassengeschäfte des VEV Adelebsen.
2. Die Verbandskasse wird vom Kassenverwalter oder den Stellvertretern (§ 20, P. 4) geführt.
3. Der Kassenverwalter und die Stellvertreter dürfen nicht miteinander oder mit dem Verbandsvorsteher bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert, durch Adoption oder durch Ehe oder Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes verbunden sein. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.
4. Der Verbandsvorsteher überwacht die Geschäfte der Verbandskasse nach den Grundsätzen, die für das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungs-wesen im Land Niedersachsen gelten.

§ 24 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten

1. Vorsteher, Verbandstechniker und Geschäftsführer erhalten Aufwandsentschädigung. Der Kassenverwalter nur, wenn er nicht Mitarbeiter des VEV Adelebsen ist. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt.
2. Im Vertretungsfall erhält der stellvertretende Verbandsvorsteher nach der zweiten Woche für jeden Tag im Kalendermonat, an dem er die Aufgaben des Vorstehers wahrnimmt, 2 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vorstehers, maximal jedoch 50 vom Hundert dieser Aufwandsentschädigung. Ist das Amt des Vorstehers einen vollen Kalendermonat nicht besetzt und wird es von seinem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser die gesamte Aufwandsentschädigung des Vorstehers, die für diesen dann entfällt.
3. Vorstands- und Ausschussmitglieder, Geschäftsführer, Kassenverwalter, Schaubeauftragte und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes (Sitzungen, Abstimmungstreffen, Begehungen) als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld). Teilnehmenden Mitarbeitern wird die Zeit, die außerhalb der Regelarbeitszeit anfällt, als Arbeitszeit gutgeschrieben.

4. Notwendige Reisen der für den VEV Adelebsen tätigen Beschäftigten oder Ehrenamtlichen werden mit Reisekostenvergütung und Tagegeld nach dem Bundesreisekostengesetz in der aktuellsten Fassung gewährt.
5. Aufwandsentschädigungen werden zuzüglich der gesetzlichen Abgaben gezahlt.

§ 25

Grundsätze zur Führung des VEV Adelebsen, Geschäftsjahr

1. Um die gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben und Anforderungen jederzeit erfüllen zu können, erfolgt die Führung des VEV Adelebsen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dabei wird lediglich bezweckt, die Selbstkosten des VEV Adelebsen durch Einnahmen zu decken. Auf § 27 wird hingewiesen.
2. Der VEV Adelebsen führt seine Bücher nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Sämtliche Einnahmen des VEV Adelebsen dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und Verbindlichkeiten abzudecken.
5. Der VEV Adelebsen darf Kredite aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.
6. Die Mitgliedskommunen dürfen keine Erträge erhalten. Ihnen dürfen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des VEV Adelebsen zufließen.

§ 26

Haushaltssatzung, Jahreswirtschaftsplan, Ermächtigungen, Umlagesätze

1. Vor Beginn eines Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsteher einen Jahreswirtschaftsplan mit Haushaltssatzung zu erstellen, der Vorstand und Ausschuss vorzulegen ist.
2. Der Jahreswirtschaftsplan beinhaltet die Teilpläne mit Einnahmen-/Ausgaben-, Investitions- und Finanzplanung sowie Ertrags-/Aufwands- und Liquiditätsplanung.
3. Die Durchführung geplanter Investitionsmaßnahmen wird durch den Ausschuss im Jahreswirtschaftsplan festgelegt. Ebenso die notwendigen Kreditaufnahmen und der Rahmen kurzfristiger Nutzung von Kreditlinien.
4. Der genehmigte Jahreswirtschaftsplan mit Haushaltssatzung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5. Die Umlagesätze für die zu zahlenden Beiträge der Mitgliedskommunen werden jährlich vom Ausschuss neu festgesetzt.

§ 27

Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung

1. Der Jahresabschluss ist in Anwendung der Vorschriften nach §§ 264 ff. HGB nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss wird durch die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. geprüft und der Prüfungsbericht wird anschließend dem Ausschuss vorgelegt.
3. Der Vorstand kann eine weitere von ihm zu bestimmende Stelle mit der Prüfung der Geschäftsführung auf ihre Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beauftragen.
4. Der Ausschuss beschließt über die Festsetzung des Jahresabschlusses und entlastet den Vorstand (siehe § 13, Punkt 6).
5. Die Beschlüsse des Ausschusses sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 28

Gemeinnützigkeit

1. Der VEV Adelebsen verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitgliedskommunen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des VEV Adelebsen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des VEV Adelebsen nicht mehr als ihre eingezahlten Anteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des VEV Adelebsen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Verschmelzung mit einem anderen gemeinnützig tätigen Wasser- und Bodenverband und bei Beibehaltung der in dieser Satzung festgelegten Zwecke, gehen das Vermögen und die Verpflichtungen auf den neu entstehenden Verband über. Bei Auflösung des VEV Adelebsen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des VEV Adelebsen an den Nachfolgeträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 Beiträge

1. Die Verbandsmitglieder haben dem VEV Adelebsen die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, zur Begleichung seiner Verbindlichkeiten und zu einer wirtschaftlichen Führung erforderlich sind.
2. Der Vorstandsvorsteher stellt den Verbandsmitgliedern nach Beschlussfassung durch den Ausschuss (§13, Punkt 5) einen Beitragsfestsetzungsbescheid zu. Der Bescheid muss Angaben über das Beitragsverhältnis, die Zahlstelle und den Fälligkeitszeitpunkt enthalten.
3. Die Kanal- und Wasserbenutzungsbeiträge werden in gleichen Teilbeträgen am 15. eines jeden Monats fällig. Die Kanalbau- und Wasserversorgungsbeiträge und die Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 30 Beitragsverhältnis

1. Der Beitrag der Verbandsmitglieder bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgabe des VEV Adelebsen haben, sowie nach den Kosten, die der VEV Adelebsen auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.
2. Der VEV Adelebsen erhebt von seinen Mitgliedern anteilig Beiträge für die Unterhaltung der Verbandsanlagen, Investitionen für Kläranlagen, Tiefenbrunnen, Hochbehälter, Pumpanlagen und allgemeine Verwaltungskosten. Grundlage für den Schmutzwasserkanalbenutzungsbeitrag ist die Abwassermenge, die in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt. Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer Verbrauchsgebühr und einer Gebühr für den Wasserzähler. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser.

Die Gebühr für die Regenwasserentwässerung wird mittels einer Grundgebühr und einer Benutzungsgebühr berechnet.

- a. Die Grundgebühr wird je angefangene 100 Quadratmeter überbauter und regenundurchlässig befestigter Grundstücksfläche (einschl. Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbelägen) berechnet, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.
 - b. Die Benutzungsgebühr wird nach der überbauten und regenundurchlässig befestigten Grundstücksfläche (einschl. Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbelägen) des angeschlossenen Grundstücks berechnet, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.
3. Die Verbandsmitglieder erstatten dem VEV Adelebsen Baukosten für die Verbandsanlagen auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten nach Maßgabe des § 32 (Kanalbau- und Wasserversorgungsbeiträge).

§ 31

Kanal- und Wasserbenutzungsbeiträge

1. Der VEV Adelebsen erhebt für alle zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Mittel nach Maßgabe der folgenden Absätze Kanal- und Wasserbenutzungsbeiträge, soweit nicht nach § 32 Baubeiträge erhoben werden.
2. Der VEV Adelebsen erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen laufende Kanal- und Wasserbenutzungsbeiträge. Das Beitragsaufkommen soll die Kosten der Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen. Die Kosten der Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Zu den Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind. Die Abschreibungen sind einer Rücklage zuzuführen, soweit sie nicht für die Tilgung der Kredite und für weitere Investitionen benötigt werden.

3. Die Kanalbenutzungsbeiträge werden nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

Der Wasserbenutzungsbeitrag bemisst sich nach der Menge des entnommenen Wassers und der Anzahl der Wasserzähler.

Die Gebühr für die Regenwasserentwässerung wird mittels einer Grundgebühr und einer Benutzungsgebühr berechnet.

- a. Die Grundgebühr wird je angefangene 100 Quadratmeter überbauter und regenundurchlässig befestigter Grundstücksfläche (einschl. Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbelägen) berechnet, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.
 - b. Die Benutzungsgebühr wird nach der überbauten und regenundurchlässig befestigten Grundstücksfläche (einschl. Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbelägen) des angeschlossenen Grundstücks berechnet, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.
4. Als in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt gelten:
 - a. die dem einzelnen Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch Wassermesser ermittelten Wassermengen und
 - b. die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Die Verbandsmitglieder ermitteln die in ihrem Bereich entnommene Wassermenge und dem VEV Adelebsen zugeführte Abwassermenge nach den näheren Bestimmungen ihrer jeweiligen Satzungen und teilen dem VEV Adelebsen das Ergebnis mit. Ebenso haben sie die Anzahl der Gebührenzähler und die überbauten und regenundurchlässig befestigten Grundstücksflächen (einschl. Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbelägen) der angeschlossenen Grundstücke, von denen aus Niederschlagswasser

in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, dem VEV Adelebsen mitzuteilen. Auf Verlangen des VEV Adelebsen haben sie hierüber prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen.

5. Die Höhe der Kanal- und Wasserbenutzungsbeiträge ist für jedes Rechnungsjahr im Wirtschaftsplan festzulegen.
6. Kanal- und Wasserbenutzungsbeiträge werden von den Verbandsmitgliedern für das Wirtschaftsjahr erhoben, für das die Haushaltssatzung gilt.

Grundlage ist die in dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr

- a. entnommene Wassermenge und Anzahl der Gebührenzähler für die Wasserbenutzungsbeiträge,
- b. eingeleitete Abwassermenge für die Schmutzwasserkanalbenutzungsbeiträge,
- c. ermittelte Quadratmeterzahl der überbauten und regenundurchlässig befestigten Grundstücksflächen (einschl. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbelägen) der angeschlossenen Grundstücke, von denen aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, für die Regenwasserkanalbenutzungsbeiträge.

Vorausleistungen werden auf der Basis des letzten endgültigen Veranlagungsbescheides erhoben.

§ 32

Kanalbau- und Wasserversorgungsbeiträge

1. Die Verbandsmitglieder erstatten dem VEV Adelebsen alle im Zusammenhang mit der Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung auf ihrem Gemeindegebiet entstehenden Investitionskosten. Zur öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach Satz 1 gehören insbesondere Transportleitungen, Hauptleitungen und Hausanschlussleitungen (im Bereich der Abwasser- und Oberflächenentwässerung: Leitungen bis zur Grundstücksgrenze; im Bereich der Trinkwasserversorgung: Leitungen bis einschließlich der Zählerarmatur des Grundstückseigentümers), nicht jedoch Kläranlagen, Hochbehälter, Tiefenbrunnen und Pumpenanlagen.
2. Für Investitionen außerhalb der jeweiligen Gemeindegebiete sowie Verbandsanlagen oder Teile davon, die mehreren Mitgliedern dienen, gilt § 31 entsprechend.

§ 33

Säumniszuschläge

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstag ab gerechnet zu zahlen.

IV. Abschnitt

Aufsicht, Genehmigungen, Bekanntmachungen, Inkrafttreten

§ 34

Staatliche Aufsicht

1. Der VEV Adelebsen steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Göttingen.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des VEV Adelebsen unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 35

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

1. Der VEV Adelebsen benötigt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b. zur Aufnahme von Darlehen, die im Jahr über 250.000,00 € hinausgehen,
 - c. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem unter Punkt 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Punkten 1 bis 3 zulassen.
5. Die Genehmigung ist erforderlich bei Änderung der Satzung oder bei Umgestaltung und Auflösung des VEV Adelebsen (nach WVG §§ 58 bis 63).
6. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Fällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 36

Bekanntmachungen

1. Satzungen werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist die Genehmigung mit Maßgaben erteilt worden, muss der Wortlaut der

Maßgaben sowie ein Hinweis auf den ihnen beizutretenden Beschluss des VEV-Ausschusses in die Bekanntmachung aufgenommen werden.

2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Büro des VEV Adelebsen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
3. Sonstige Veröffentlichungen werden in der für den Einzelfall zweckmäßigen Weise vorgenommen.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Die Satzung vom 23.04.2012, der 1. Nachtrag vom 02.12.2014 und der 2. Nachtrag vom 08.05.2018 treten am gleichen Tage außer Kraft.

Adelebsen, den 09.08.2021

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen

Gez. Norbert Hille

Verbandsvorsteher

Gez. Ralf Wasmuth

1. Stellvertreter

Genehmigung

Die Neufassung der Satzung des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen vom 09.08.2021 genehmige ich gemäß § 58 Abs.2 S.1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung.

Im Auftrage

gez.
Maxelon



Hinweisbekanntmachung

**Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 27.10.2021.

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover

Oktober 2021

Christel Wemheuer
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)
für das Wirtschaftsjahr 2021

Die Verbandsversammlung hat in ihrer 10. Sitzung am 01.07.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan:	in den Erträgen auf	24.152.700 €
	in den Aufwendungen auf	27.310.800 €
	Fehlbetrag	3.157.100 €
im Vermögensplan:	in den Einnahmen auf	3.171.100 €
	in den Ausgaben auf	3.171.100 €
	Jahresfehlbetrag	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5


Die Verbandsumlage wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandsordnung des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN), soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung der laufenden Aufwendungen nicht ausreichen, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen erhoben.

Die Verbandsumlage nach dem Einwohnerschlüssel beträgt im Wirtschaftsjahr 2021 **604.000 €** (davon Landkreis Northeim 194.453,44 €, Landkreis Göttingen 305.852,34 und Landkreis Holzminden 103.694,22 €).

Göttingen, 01.07.2021



Christel Wemheuer
Vorsitzende der Verbandsversammlung



Michael Frömming
Verbandsgeschäftsführer

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) für das Wirtschaftsjahr 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist gem. § 16 (2) NKomZG nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme vom 25.10.-02.11.2021 während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des ZVSN, Jutta-Limbach-Straße 3, 37073 Göttingen öffentlich aus.

Göttingen, 19.10.2021

gez. Frömming
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung

gem. § 34 EigBetrVO (i. d. Fassung vom 27.01.2011) i. V. m. § 13 Verbandsordnung

**Bestätigungsvermerk
Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)**Auszug aus dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes Göttingen:

Der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – wurde unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Prüfung erstreckte sich gem. § 29 EigBetrVO darauf, ob der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung den Rechtsvorschriften entsprach und die Geschäftsführung des Zweckverbandes ordnungsgemäß erfolgt.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob der Zweckverband wirtschaftlich geführt wurde. Zu berücksichtigen war ebenfalls, ob verlustbringende Geschäfte getätigt wurden und sofern vorhanden, waren die Ursache von Verlusten zu begründen.

Der im Prüfungsjahr entstandene Jahresfehlbetrag resultiert aus einer zeitlich verschobenen Anerkennung von Aufwendungen, für die ein rechtlicher Erstattungsanspruch besteht. Die ertragsseitige Erfassung, der als Abschläge gezahlten Zuschüsse wird mit Bestätigung der Verwendungsnachweise in den Folgejahren vorgenommen.

Der im Anhang dargestellte Fragenkatalog nach IDW Prüfungsstandards (PS 720), der für Eigenbetriebe und andere Einrichtungen gemäß § 53 HGrG ebenfalls Anwendung findet, bestätigt die bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse.

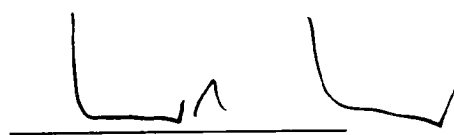
Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers des Zweckverbandes.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Insofern wird aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse gem. § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Zweckverband wird wirtschaftlich geführt.“

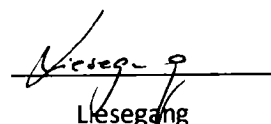
Das Abschlussgespräch gem. § 31 Abs. 3 EigBetrVO fand am 30.01.2020 statt.

Osterode am Harz, 25.02.2020



Kohlstruck

-Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt-



Lieseberg

-Prüferin-

Beschluss der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des ZVSN hat in ihrer Sitzung am 01.07.2021 den Jahresabschluss 2017 des ZVSN festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Bilanz 2017, der Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 7.732.590,91 Euro und der Lagebericht 2017 werden festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2017 in Höhe von 984.535,60 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Verbandsgeschäftsführer wird Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des ZVSN und der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen werden hiermit gem. § 34 EigBetrVO (i. d. Fassung vom 27.01.2011) öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 25.10. bis zum 02.11.2021 während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des ZVSN, Jutta-Limbach-Str. 3 in 37073 Göttingen öffentlich aus.

Der Verbandsgeschäftsführer

gez. Frömming